

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Europaverein Bargtheide e.V.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ahrensburg einzutragen.

Sitz des Vereins ist Bargtheide.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; der Verein ist insoweit selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Zusammenarbeit und Freundschaft Zwischen der Stadt Bargtheide und der französischen Schwesterstadt Déville lès Rouen sowie gegenüber Kommunen anderer europäischer Länder.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Austausch von Besuchsdelegationen und die wechselseitige Organisation von kulturellen, sportlichen und sonstigen Veranstaltungen verwirklicht.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein umfasst

a) natürliche Personen ab 14 Jahren, von 14 bis 18 Jahren mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

b) die Stadt Bargtheide und andere rechtsfähige Organisationen des öffentlichen Rechts.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft erlischt

a) bei natürlichen Personen

b) durch Tod

c) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist,

d) durch Ausschluß durch den Vorstand wegen

- Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte
- unehrenhafter Handlungen
- Nichtzahlung von Beiträgen und anderen Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr und nach Ablauf einer Mahn- und Verzugsfrist von drei Monaten,
- vereinsschädigenden Verhaltens.

b1) bei Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts

a) durch Liquidation,

b) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist,

c) durch Ausschluß durch den Vorstand wegen

- unehrenhafter Handlungen
- Beitragsrückständen, wie zuvor,
- Vereinsschädigenden Verhaltens.

Der Ausschluß bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann, bei Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts deren vertretungsberechtigten Organe.

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstige Leistungen jährlich im Voraus zu entrichten.

§ 5

Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine persönlichen Ausgaben geben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen bezahlt werden.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 8

Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 10 Tagen mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Berichtes der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen,
2. Entlastung des gesamten Vorstandes,
3. Wahl des neuen Vorstandes

Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des/der ersten Vorsitzenden hat der vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.

4. Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen

Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern/Kassenprüferinnen jeweils einer ausscheiden muß.

5. Jede Änderung der Satzung

6. Entscheidung über die eingereichten Anträge
7. Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Vereins zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 9

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in einem Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerin und einem Protokollführer/ einer Protokollführerin.

Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit beschließen, dass dazu eine Anzahl Beisitzer tritt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, wobei jeweils der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende eines der beiden Mitglieder sein muß.

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfalle eines Vorstandmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.

Der Vorstand ist bei Bedarf durch den ersten Vorsitzenden/Vorsitzende, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter/Stellvertreterin, einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel 8 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 10

Beirat

Der Beirat besteht aus folgenden Mitgliedern:

- dem Bürgervorsteher / der Bürgervorsteherin
- dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin
- dem / der Vorsitzenden des Ausschusses für Kultur- und Erwachsenenbildung bzw. in dessen Verhinderungsfall dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
- je einem Mitglied der in der Bargteheider Stadtvertretung vertretenen Parteien wobei diese Mitglieder von den Parteien bestimmt werden und zwar unabhängig davon, ob die Parteien innerhalb der Stadtvertretung Fraktionsstatus haben
- drei Vertretern von Verbänden und Vereinen der Stadt Bargteheide, die durch Kooptation des Vorstandes bestimmt werden.

Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden / eine stellvertretende Vorsitzende.

Der / die Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Beirates ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Der Beirat wird durch den / die Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Beirats einberufen. Für die Einberufung gilt das zu den Sitzungen des Vorstandes Gesagte.

§ 11

Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 12

Haftung

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden, sofern der Betrag von DM 5.000,00 für den Einzelfall nicht überschritten werden.

§ 13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Stadt Bargteheide zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat; und zwar für jene Zwecke, die auch den Zweck des Vereins betreffen.

Bargteheide, den 22.März 1999